

# **SATZUNG**

## **§ 1 Vereinsname**

- *Der Verein führt den Namen „Windröschen e.V.“*

## **§ 2 Vereinssitz**

- *Der Sitz des Vereins ist Köln und ist im Vereinregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.*

## **§ 3 Geschäftsjahr**

- *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

## **§ 4 Vereinszweck / Aufgabe**

- *Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII, Bildung und Erziehung.*
- *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreuung einer Kindertagesstätte und Nachmittagsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.*
- *Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.*

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.*
- *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- *Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.*
- *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## **§ 6 Organe des Vereins**

*Organe des Vereins sind*

- *der Vorstand*
- *die Mitgliederversammlung*

## **§ 7 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft**

- *Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.*
- *Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.*
- *Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, mit Ausnahme der Gründungsmitglieder, die wegen ihres Einsatzes bei der Gründung dauerhaft befreit werden.*
- *Aktiv mitarbeitende Mitglieder sind vom Beitrag befreit.*
- *Fördermitglieder kann jeder Mensch oder juristische Person werden, die den Vereinszweck mit einer Beitragszahlung zu fördern bereit ist.*
- *Die Aufnahme der Fördermitglieder erfolgt durch den Vorstand.*
- *Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.*
- *Der Ausschluss von Fördermitgliedern, durch den Vorstand ist möglich, wenn diese ihren Beitrag, trotz einer Mahnung nicht bezahlen.*

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.*
- *Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.*
- *Ein Mitglied kann wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.*

## **§ 9 Beiträge**

- *Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.*

## **§ 10 Der Vorstand**

- *Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die zusammen vertretungsberechtigt sind.*
- *Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.*
- *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorstand gemeinschaftlich vertreten.*
- *Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich. Einzelne Aufgaben können delegiert werden. Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf, erstellt einen Haushaltsplan und verwaltet das Vereinsvermögen.*
- *Vorstandsarbeit darf vergütet werden.*
- *Die Amtszeit ist unbegrenzt, sie endet durch Rücktritt, Austritt und Tod des Vorstandes*
- *Er bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt.*
- *Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 des BGB befreit.*
- *Die Satzung kann nur vom Vorstand geändert werden.*

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.*
- *Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.*
- *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.*
- *Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Vorstand zu unterschreiben.*
- *Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.*

## **§ 12 Pauschale Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale**

- *Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. FunktionsträgerInnen können aber bei Bedarf und vorliegen ausreichender Vereinsmittel eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.*

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- *Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und Fördernden Mitgliedern, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen ohne Stimmrecht.*
- *Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf zusammen, oder trifft zusammen wenn der Vorstand sie einberuft.*
- *Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.*
- *Zu ihren Aufgaben gehören die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer, die Auflösung des Vereins und den Anfall des Vereinsvermögens.*

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es kann folgendes enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderung der Satzung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.*
- *Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinem mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.*

**§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

*Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Körperschaft, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.*

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom ..... ..verabschiedet.*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_